

# Probleme der Anstaltsreform

Autor(en): **Rickenbach, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **20 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809437>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:**

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich  
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern  
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt  
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich  
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,  
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32  
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.  
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37  
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—  
Ausland Fr. 13.—

November 1949

Nr. 11

Laufende Nr. 213

20. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

## Probleme der Anstaltsreform

von Dr. W. Rickenbach,  
Sekretär der  
Schweizerischen Landeskonferenz  
für soziale Arbeit

### I.

Warum ist überhaupt eine Anstaltsreform nötig? Sie ist nötig, weil im schweizerischen Anstaltswesen eine unbefriedigende Situation eingetreten ist. Diese weist folgende Merkmale auf:

1. Zu grosse Ausgaben bei ungenügenden Einnahmen; daher Betriebsdefizite und Vermögensrückschläge.
2. Veraltete Bauten und Einrichtungen.
3. Hie und da unzumessige Organisation, ungenügende Führung.
4. Da und dort mangelndes Interesse der Aufsichtsorgane und der Öffentlichkeit an den Anstalten.

Diese Uebelstände zeigen sich vor allem bei den gemeinnützigen Anstalten, weil diese nicht über so sichere und grosszügig fliessende Einnahmen verfügen wie die öffentlichen. Und weil ein Grosseil der schweizerischen Anstalten privater Natur ist, sind auch die Unzulänglichkeiten stark verbreitet. Worin liegen die Gründe? Zu tiefst liegen sie in der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Zeit, vor allem in der ständig fortschreitenden Sozialisierung. Der Staat übernimmt immer mehr soziale Aufgaben. Andererseits nimmt die Steuerbelastung und -progression zu. Dadurch verliert der gutgestellte Private das Interesse an der Mitarbeit an sozialen Institutionen und kann ihnen nicht mehr so viele Gaben spenden wie früher. Das breite Publikum desinteressiert sich an sozialen Aufgaben, weil sie ja beim Staate gut aufgehoben sind. Diese Entwicklung hat schon vor dem ersten Weltkrieg begonnen, hat sich aber seither, gerade auch auf Grund der Wirkungen des Krieges, beschleunigt.

Was ist das Ziel der Anstaltsreform? Die schweizerischen Anstalten müssen wieder lebensfähige und lebendige Glieder unseres Volkskörpers werden. Sie müssen richtig gebaut, organisiert und finanziert sein. Die Organisation des schweizerischen Anstaltswesens im gesamten muss eine gewisse Planmässigkeit aufweisen. Und vor allem: Die Anstalten sollen immer mehr Heime im wahrsten Sinne des Wortes sein, also Einrichtungen, die der natürlichen Erziehungsstätte, der Familie, möglichst nahekommen.

Wie sich die Anstaltsreform vollziehen soll, wird in den nachfolgenden Ausführungen gezeigt. Dabei beschränke ich mich auf die Darstellung der Bemühungen der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit.

Die Landeskonferenz für soziale Arbeit ist der Zusammenschluss der Spitzenverbände der privaten sozialen Arbeit und der für soziale Fragen zuständigen eidgenössischen und kantonalen Aemter. Ihr Zweck besteht darin, Aufgaben der sozialen Arbeit an die Hand zu nehmen, die die Zusammenarbeit mehrerer Fachgruppen der sozialen Arbeit erfordern. Zur Behandlung des Anstaltsproblems hat die Landeskonferenz eine eigene Kommission eingesetzt: die Studienkommission für die Anstaltsfrage. Die Studienkommission befasst sich mit der Untersuchung des gesamten Anstaltenproblems in allen seinen Aspekten und der Ausarbeitung von Reformvorschlägen. Zu diesem Zwecke gliedert sie sich in sieben Arbeitsausschüsse, nämlich: 1. Aufklärung; 2. Planung der Anstalten und Organisation der einzelnen Anstalt; 3. Anstaltsbetriebe;

4. Oekonomische und finanzielle Probleme; 5. Arbeitsbedingungen von Leitung und Personal; 6. Bauten und Einrichtungen; 7. Erzieherische Probleme, Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht.

Die zweite Aufgabe der Studienkommission besteht in der Ueberprüfung einzelner Anstalten, die aus irgendeinem Grunde reformbedürftig sind. Im folgenden wollen wir nun die Arbeit der Studienkommission im Detail betrachten.

## II.

1. Aufklärung. In der heutigen Zeit, wo für alles Propaganda gemacht wird, kann auch die Anstalt nicht mehr ohne Propaganda bestehen. Es handelt sich in erster Linie darum, der Öffentlichkeit die Notwendigkeit und das Wesen der Anstalten darzulegen. Anstalten sind überall dort notwendig, wo der Schützling infolge körperlicher oder geistiger Anomalien einer Spezialerziehung bedarf, die das Elternhaus oder die Pflegefamilie nicht bieten kann. Mit den Eltern und den übrigen Versorgern muss die Anstalt engen Kontakt pflegen und in aller Offenheit über ihre Erziehungsmethoden mit ihnen reden. Die Studienkommission hat im Dezember 1945 ein Merkblatt herausgegeben, in welchem sie eine Wegleitung über den Verkehr der Anstalten mit der Presse bietet.

2. Planung des Anstaltswesens in der Schweiz und Organisation der einzelnen Anstalt. Damit eine Anstalt ihre Aufgabe gut lösen kann, sollte sie möglichst wenige Kategorien, nach der Ansicht vieler Fachleute sogar nur eine Kategorie von Schützlingen umfassen; also z. B.: keine Erwachsenen neben Kindern, keine Geistesschwachen neben Schwererziehbaren, keine stark Verwahrlosten und Verdorbenen neben leicht Fehlbaren und Besserungsfähigen. Viele Reformer gehen so weit, dass sie auch keine Schulpflichtigen neben Schulentlassenen, keine gerichtlich Eingewiesenen neben administrativ Versorgten wollen. Streng religiös gesinnte Kreise verlangen auch eine Differenzierung nach Konfessionen; sie erklären, eine richtige Erziehung sei nur auf konfessioneller Grundlage möglich. Wie weit man im einzelnen mit der Differenzierung gehen soll, hängt vom Zweck der Anstalt, von den regionalen und örtlichen Verhältnissen, von der Einstellung der beteiligten Kreise von den pädagogischen Fähigkeiten der Heimleiter und -erzieher und natürlich auch von den Kosten ab. Die Differenzierung soll so weit gehen, als es das Wohl des Kindes erfordert. In erster Linie drängt sich die Planung bei den Anstalten für Schwererziehbare auf. Sie ist aber auch sehr dringend bei den Gemeindebürgerheimen, sowie bei Waisenhäusern kleinerer Gemeinden, die vielfach noch eine sehr bunte Zusammensetzung der Insassen aufweisen. Dabei ist u. a. auch die Frage zu prüfen, welche Art Lehr- und Arbeitsbetriebe in den einzelnen Anstalten einzurichten sind. Die Aufgabe dieser Differenzierung und Planung ist sehr schwierig. Ihre Durchführung hängt entweder vom Einverständnis der Kantone oder

(bei den privaten Anstalten) von der Zustimmung der Anstaltsorgane ab. Ein Zwang darf und soll nicht ausgeübt, sondern es muss an die Einsicht appelliert werden. Die Aufgabe muss über Jahre hinweg weiter verfolgt werden. Die zunehmend errichteten Beobachtungsstationen sind ein gutes Mittel, um wenigstens für die Zukunft Fehleinweisungen zu verhüten. Die Differenzierung der Insassen wird durch sie allmählich herbeigeführt. Planungsbestrebungen bestehen, veranlasst durch das schweizerische Strafbuch, auch auf dem Gebiete der Anstalten für den Strafvollzug bei Jugendlichen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat deswegen eine besondere Planungskommission gebildet. Ein Mittel, um die Planung und Differenzierung zu fördern, sind die eidgenössischen und kantonalen Subventionen. Die dafür zuständigen Behörden können ihre finanzielle Mithilfe davon abhängig machen, dass die Anstalten bestimmte Bedingungen hinsichtlich Zusammensetzung der Insassen, Organisation, Führung und Bau erfüllen. Auf diese Weise kann eine möglichst planmässige Organisation des schweizerischen Anstaltswesens wenigstens in der Zukunft erreicht werden. —

Auch die einzelne Anstalt muss zweckmässig organisiert sein, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen will. Die Studienkommission hat darüber im April 1949 Richtlinien herausgegeben (siehe Nr. 208 S. 213 des Fachblattes).

3. Anstaltsbetriebe. Von grosser Bedeutung für das erzieherische und finanzielle Gedeihen einer Anstalt ist die richtige Organisation der Anstaltsbetriebe, also der Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetriebe. Hier hat die Studienkommission zunächst folgende Grundsätze aufgestellt: Grösse, Struktur und Betriebsweise von Anstaltsbetrieben müssen sich nach der Aufgabe der Anstalt richten. Sie dürfen nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein, und auf keinen Fall darf darunter das körperliche und geistige Wohl der Zöglinge sowie ihre Erziehung und Betreuung leiden. Nach eingehenden Untersuchungen hat die Studienkommission im Juli 1947 auch Richtlinien für die Führung von Anstaltsbetrieben herausgegeben.

4. Oekonomische und finanzielle Probleme. Auch die ökonomischen und finanziellen Probleme spielen eine sehr wichtige, wohl fast die wichtigste Rolle bei der Anstaltsreform. Aus den eingangs angeführten Gründen haben die meisten gemeinnützigen Anstalten heute Mühe, Ausgaben und Einnahmen miteinander in Einklang zu bringen. Vor allem klafft eine grosse Lücke zwischen den Selbstkosten und den Pflegegeldern. In den letzten Jahren betragen z. B. die Selbstkosten in den Erziehungsanstalten zirka 4 bis 9 Franken pro Zögling und Tag, das Pflegegeld aber nur zirka 2 bis 5 Franken. Das ergibt pro Zögling und Jahr bis zu 1000 und mehr Franken Differenz. Diese suchte man zu decken durch Einnahmen aus Anstaltsbetrieben, Kapitalzinsen (sofern ein Kapital zur Verfügung steht), sowie durch private Gaben und Legate. Seit dem letzten Kriege wurde die Lage noch erschwert durch die Steigerung der Lebenskosten und den gleichzeitigen Rückgang an privaten Gaben und Legaten. Wich-

tig ist eine vernünftige, ökonomischen Grundsätzen entsprechende Ansetzung des Pflegegeldes. Pflegegelder von Fr. 1.— oder Fr. 1.50 je Tag und Zögling, wie sie vor wenigen Jahren an zahlreichen Orten noch bestanden, sind unsinnig. Nur ein richtig bemessenes Pflegegeld verschafft der Anstalt gesunde finanzielle Verhältnisse. Darüber hinaus verbürgt es ihr auch die grösstmögliche Unabhängigkeit vom Staat. Ein zu niedrig angesetztes Pflegegeld schadet dem Heim und verschafft dem gutsituierten privaten Versorger und vor allem auch den finanzkräftigen öffentlichen Versorgern ungerechtfertigte Vorteile auf Kosten der privaten Wohltäter. Der Gefahr, dass ein ausreichend angesetztes Pflegegeld notwendige Versorgungen unterbindet, kann man durch eine zweckmässige Differenzierung begegnen. So kann das Heim Versorgern in prekären Verhältnissen, vor allem bedürftigen Eltern, eine individuelle Reduktion des Pflegegeldes gewähren. Öffentlichen Versorgern, die finanziell schlecht stehen, also zum Beispiel armen Landgemeinden, könnte der Kanton Pflegegeldzuschüsse gewähren. Heute sollte das Minimalkostgeld allgemein Fr. 3.— je Zögling und Tag betragen. Der schweizerische Verband für Schwererziehbare hat einen diesbezüglichen Beschluss gefasst. Die privaten Heime sollten sich in ihrem eigenen Interesse gegenseitig verpflichten, nicht unter diese Minimalansätze zu gehen. Auch die öffentlichen Heime sollten diesen Ansatz einhalten, damit sie die privaten nicht beeinträchtigen. Die zweite Quelle der Anstaltseinnahmen sind die Erträge aus den Anstaltsbetrieben. Diese Einnahmen haben aber bloss zusätzlichen Charakter; denn sie sind abhängig von der Art des Betriebes, seiner Stellung in der betreffenden Branche (Monopol oder Konkurrenzbetrieb) und von der jeweiligen Konjunktur. Die meisten privaten Heime waren von jeher auf private Beiträge angewiesen, d. h. auf Mitgliederbeiträge, Erträge von Sammlungen, Gaben und Legate. Sie sind es bei dem grösser gewordenen pädagogischen und hygienischen Aufwand heute erst recht. Da die privaten Beiträge aber spärlicher fliessen, müssen sich die Heime heute mehr als früher anstrengen, sich solche zu beschaffen. Die Beschaffung privater Beiträge kann auf folgende Weise geschehen: Gründung eines Patronatsvereins zur Erlangung von jährlichen Mitgliederbeiträgen, Gewinnung von freiwilligen Beiträgen auf Grund des Jahresberichtes, Beteiligung an Sammlungen, Einreichung von Gesuchen an die kantonalen Lotteriefonds.

Aber auch bei richtig angesetztem Kostgeld und ansehnlichen privaten Beiträgen kommt heute ein privates Erziehungsheim, wenn es nicht über besonders hohe Einnahmen aus Anstaltsbetrieben oder über ein beträchtliches Vermögen verfügt, nicht immer aus. Daher müssen sich heute auch Staat und Gemeinden der privaten Heime finanziell annehmen. Die Begründung der öffentlichen Hilfe ergibt sich daraus, dass der Staat durch die privaten Anstalten weitgehend entlastet wird. Es bestehen u. a. folgende Formen der Beitragsgewährung:

1. Volle oder teilweise Uebernahme des Arbeitslohnes von Leitung, Lehrkräften und Erzieherpersonal sowie der Schulmaterialkosten durch die Kantone. Diese Form der öffentlichen Hilfe ist besonders zu empfehlen, weil sie die gemeinnützigen Heime anregt, möglichst viel für Erziehung und Schulung zu tun.
2. Betriebsbeiträge von Kantonen und Gemeinden auf Grund der Verpflegungstage.
3. Baubeiträge von Kantonen und Gemeinden.
4. Betriebsbeiträge des Bundes an Spezialanstalten für Anormale.
5. Bundesbeiträge an Anstalten mit Lehrwerkstätten und hauswirtschaftlichen Bildungsgelegenheiten auf Grund des Berufsbildungsgesetzes.
6. Baubeiträge des Bundes an Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts.

Die gemeinnützig betriebenen Heime tun gut daran, durch gemeinsame Bemühungen in ihren Kantonen die Einführung oder Verbesserung der öffentlichen Subventionierung zu erwirken. Kantone und Gemeinden sollten von den gemeinnützig betriebenen Heimen grundsätzlich keine Steuern erheben, damit nicht die Öffentlichkeit mit der einen Hand nimmt, was sie mit der andern gibt.

Erfreulicherweise haben einige Kantone gerade in den letzten Jahren und unter dem Einfluss der Reformbestrebungen im Anstaltswesen, die Subventionierung der privaten Anstalten in dieser oder jener Form eingeführt, so namentlich Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg. Noch bleibt aber in den Kantonen viel zu tun.

Eine gute Betriebsführung erfordert eine gute und übersichtliche Buchhaltung. Sie allein verschafft den Ueberblick über die ökonomische Situation. Die Anstaltsbuchhaltung sollte möglichst einheitlich sein. Dies erleichtert die für die Anstalt so wertvollen Vergleiche der Kalkulation und verschafft den Behörden zuverlässige Unterlagen für die öffentliche Subvention.

Die hier entwickelten Finanzierungsgrundsätze sind niedergelegt in der Wegleitung der Studienkommission für die Rechnungs- und Betriebsführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend vom Mai 1948 (siehe Fachblatt Nr. 197, 198, 199 S. 270, 309, 338).

5. Anstellungsbedingungen von Leitung und Personal. Gute Leistung und gutes Personal sind wohl die wichtigsten Voraussetzungen für das Gedeihen einer Anstalt. Gutes Personal aber gewinnt und behält man in der Regel nur mit guten Arbeitsbedingungen. Schon manche Erziehungsanstalt hat darunter gelitten, dass junge Lehrer sie wegen schlechter Bezahlung nach kurzer Dienstzeit wieder verlassen haben. Die Studienkommission hat daher dem Personalproblem von Anfang an grösste Aufmerksamkeit geschenkt und schon nach verhältnismässig kurzer Zeit, d. h. bereits im Juni 1946 Richtlinien für das Dienstverhältnis in Heimen und Anstalten herausgegeben. Sie haben zunächst ziemliches Aufsehen erregt, dann aber auch da und dort eine deutliche Besserung der Anstellungsverhältnisse bewirkt. Die Richtlinien sind heute überholt und bedürfen der Neubearbeitung; diese ist eingeleitet.

6. Bauten und Einrichtungen. Eingang wurde ausgeführt, dass auch die Bauten und Einrichtungen bei vielen, vorwiegend bei den privaten Anstalten heute zu wünschen übrig lassen. Viele davon standen im Zeitpunkt ihrer Errichtung durchaus auf der Höhe der Zeit. Später wurde dann nicht mehr viel getan; daher weisen zahlreiche Anstalten heute einen Baustandard auf, der der Zeit vor 50 und mehr Jahren entspricht. Der Grund hiezu liegt meistens darin, dass die während Jahrzehnten zu niedrigen Kostgelder Neubauten oder auch nur grössere Renovationen nicht erlaubten, und dass die Legate und Gaben im Laufe der Jahre eher abnahmen. Meistens wurde deshalb auch nur Flickarbeit ohne Gesamtplanung betrieben. Die räumliche Einteilung der Anstalten ist heute vielfach so, dass das Personal einen grossen Teil seiner Arbeitszeit an unpraktische Einrichtungen verschwenden muss. Unser Bauausschuss, dem auch zwei bewährte Anstaltsarchitekten angehören, bereitet daher Bau Richtlinien vor. In diesen werden die Grundsätze des Anstaltsbaues aufgezeigt. Ferner wollen sie die Anstaltskommissionen anregen, für ihre Anstalten ein Gesamtrenovationsprojekt aufzustellen, damit die (meistens etappenweise vorgenommenen) Teilrenovationen nicht mehr willkürlich und ungerregelt, sondern als Glieder eines Planes erfolgen.

7. Erzieherische Probleme, Auswahl und Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht. Im Grunde hängt alles von der Persönlichkeit der in der Anstalt Tätigen ab. Trotzdem bedürfen auch sie, wie alle Leute, die einen Beruf ausüben, bestimmter Prinzipien und Methoden, nach denen sie ihre Aufgabe erfüllen. Deshalb wurde auch ein Ausschuss für diese Probleme eingesetzt.

Bei der grossen Bedeutung, die Leitung und Personal für die Anstalt haben, ist deren richtige Auswahl und vor allem auch die Aus- und Weiterbildung von grösster Wichtigkeit. Der Ausschuss hat daher auch diesen Fragen sein Interesse zugewandt. Auf Grund seiner Untersuchungen wurden zwei Auskunft- und Beratungsdienste für Anstaltspersonal eingerichtet: so beim Heilpädagogischen Seminar Zürich für männliches, und bei der Sozialen Frauenschule Zürich für weibliches Personal. Dadurch will man erreichen, dass nur gut ausgewiesene Leute in den Anstaltsdienst treten. Sodann wurden unter dem Einfluss der Reformbestrebungen und der Arbeit des Ausschusses die Aus- und Weiterbildungsgelegenheiten für Anstaltsleiter und -personal vermehrt und erweitert. So wurde an der Sozialen Frauenschule Zürich der Kurs für Heimleiterinnen und Heimerzieherinnen auf zwei Jahre ausgedehnt, und, was besonders hervorzuheben ist, dieser Kurs auch Männern zugänglich gemacht. Der Fortbildung nehmen sich in zunehmendem Masse die Fachverbände der Anormalenhilfe, so der Hilfsverein für Schwererziehbare, die Hilfsgesellschaft für Geistesschwache und die Anstaltsverbände an. Der Ausschuss hat im Januar 1949 Richtlinien über die Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals herausgegeben, worin alle vorhandenen Bildungsmöglichkeiten und auch die empfehlenswerten Bil-

dungsgänge angegeben sind (siehe Fachblatt Nr. 205 S. 97). — Die Pflichten der Aufsichtskommission bedürfen ebenfalls der Bearbeitung, weil sich bei verschiedenen Anstaltsmissständen gezeigt hat, dass die Hauptschuld beim mangelnden Interesse dieser Organe zu suchen war. Entsprechende Grundsätze und Empfehlungen sind im Organisationsmerkblatt enthalten. Es seien folgende erwähnt:

«Für private Heime wird regelmässig eine Kommission gebildet, die zusammengesetzt ist aus Jugendfreunden, Erziehern, Vertretern, eventuell auch der entlassenen Zöglinge.

Die Mitglieder der Kommission müssen durch gegenseitiges Vertrauen mit der Heimleitung verbunden sein, damit gute Zusammenarbeit gewährleistet ist. Sie sollen persönliches Interesse für das Heim und seine Zöglinge haben, dasselbe aus eigener Anschauung gut kennen, und mit den nötigen Sachkenntnissen ausgerüstet sein, so dass sie der Heimleitung und deren Mitarbeiter kundige und wohlwollende Helfer und Berater sein können, sowohl in erzieherischer Hinsicht als auch in Betrieben, Haus und Garten.»

8. Die Begutachtung der einzelnen Anstalt. Der Zweck dieser Begutachtung liegt darin, eine rasche Verbesserung unzulänglicher Verhältnisse herbeizuführen und Anstaltskandale zu verhüten. Zur Durchführung dieser Aufgabe werden aus dem Mitgliederkreis der Studienkommission jeweils besondere Expertise-Equipen gebildet. Sie bestehen aus 3 bis 5 dem einzelnen Fall angepassten Persönlichkeiten. Darunter befinden sich Architekten, Oekonomen, Anstaltsleiter, Versorger, Psychologen. Diese Expertisen können angeordnet werden: 1. auf Ansuchen des Anstaltsleiters als Rückenstärkung gegenüber einer uneinsichtigen Aufsichtskommission; 2. auf Ansuchen der Aufsichtskommission zur allgemeinen Begutachtung der Anstaltsführung; 3. auf Ansuchen der Aufsichtskommission zur Abwehr eines ungerechtfertigten Angriffes durch Presse oder Publikum; 4. auf Ansuchen von öffentlichen oder privaten Geldgebern zur Ueberprüfung der Betriebsführung und der Subventionswürdigkeit; 5. zur Begutachtung des Bauzustandes und zur Aufstellung von Bau- und Renovationsplänen.

Diese Expertenequipen sind, wie die Studienkommission überhaupt, ein rein privates Organ; sie haben keinerlei rechtliche Kompetenzen. Sie können bei ihren Anregungen und Vorschlägen keinen Zwang ausüben. Sie wollen dies auch nicht. Es handelt sich um eine Einrichtung, die den Anstalten auf ihren Wunsch und zu ihrem Nutzen zur Verfügung steht. Bereits wurden zahlreiche Expertisen durchgeführt. Der Erfolg war im allgemeinen gut. Bei Anstalten in bedrängten Verhältnissen kommt auf Gesuch hin die Landeskongferenz für die Kosten der Expertise auf.

Die Bestrebungen der Landeskongferenz für die Anstaltsreform sind noch nicht beendet. Ihre Arbeit wird nicht ohne Erfolg bleiben, wenn sie von allen an der Anstaltsreform Beteiligten, also von den Anstalten und den gemeinnützigen Institutionen, vor allem aber auch von den Kantonen und Gemeinden und von der öffentlichen Meinung kräftig unterstützt wird.